

Richtlinie für das Ombudsverfahren bei Aktion Deutschland Hilft

Die Formulierungen dieser Richtlinie gelten für jederlei Geschlecht.

1. Einführung

Im Rahmen des Verhaltenskodexes zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention hat der Verein eine Vertrauensstelle (Ombudsstelle) eingerichtet und eine Ombudsperson bestellt. Die Ombudsperson wird bei der Bekämpfung und Prävention von Interessenkonflikten und Korruption unterstützend tätig.

Aktuelle Ombudsperson ist:

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Flatten

Kontaktdaten:

Telefon +49-69-29994-1233

Fax +49-69-29994-1444

E-Mail tflatten@whitecase.com

Jede Person, die der Ansicht ist, dass bei Aktion Deutschland Hilft Korruption oder ein unzulässiger Interessenkonflikt droht oder bereits verwirklicht ist, kann sich an die Ombudsperson wenden. Anonyme Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Ombudsperson werden im Extranet und Internet auf der Seite von Aktion Deutschland Hilft unter www.aktion-deutschland-hilft.de/de/wir-ueber-uns/antikorruption/ bekanntgegeben.

2. Vertraulichkeit

Die Ombudsperson darf die erhaltenen Informationen nur für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verwenden. Darüber hinaus muss sie Verschwiegenheit wahren und insbesondere die Anonymität des Informationsgebers gegenüber Aktion Deutschland Hilft und Dritten sicherstellen, es sei denn, dieser ist mit der Offenlegung seiner Identität einverstanden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit muss die Ombudsperson die erhaltenen Informationen so verwenden, dass nicht auf den Informationsgeber rückgeschlossen werden kann.

3. Unabhängigkeit

Die Ombudsperson nimmt ihr Amt unabhängig wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Sie

erhält keine Vergütung, außer ggf. dem Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen. Die Ombudsperson darf keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zu Aktion Deutschland Hilft und den dort tätigen Personen haben, die ihrer Neutralität im Wege stehen können. Eine eventuelle rechtliche Vertretung des Hinweisgebers, des Beschuldigten oder der Aktion Deutschland Hilft in einer Angelegenheit, auf welche die Ombudsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit hingewiesen wird, wird die Ombudsperson nicht übernehmen.

4. Legitimation

Die Ombudsperson verfügt aufgrund ihres persönlichen und beruflichen Hintergrunds über die Fähigkeiten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der im Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention und in dieser Richtlinie beschriebenen Aufgaben einer Ombudsperson gewährleisten. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats berufen. Die Berufung ist zeitlich unbefristet. Die Ombudsperson kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist. Die Ombudsperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Monaten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung, ihr Amt niederlegen.

5. Verfahren

Die Ombudsperson bestimmt das Verfahren des Vorgehens in den an sie herangetragenen Angelegenheiten. Sie darf für die Bearbeitung des Hinweises und des weiteren Verfahrens Mitarbeiter hinzuziehen, wenn sie deren Vertraulichkeit in gleichem Maße wie die eigene sicherstellt.

Die Ombudsperson nimmt Hinweise persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail entgegen. Die Ombudsperson klärt den Sachverhalt weiter auf, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich erscheint. In der Regel wird die Ombudsperson die Angelegenheit mit dem Hinweisgeber besprechen, bei Bedarf zur weiteren Klärung des Sachverhalts mündliche oder schriftliche Stellungnahmen einholen und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aussprechen. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, der Ombudsperson die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle mit dem zu beurteilenden Sachverhalt in Verbindung stehenden Unterlagen vorzulegen, den für Aktion Deutschland Hilft tätigen Personen Auskunftsgenehmigungen zu erteilen sowie insgesamt die Ombudsperson bei der gesamten Tätigkeit zu unterstützen.

Die Ombudsperson informiert den Aufsichtsrat über eingegangene Hinweise und die ausgesprochenen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Verfahren ist für die Person, die den Hinweis gegeben hat, kostenlos.

6. Berichterstattung

Die Ombudsperson teilt dem Hinweisgeber nach Abschluss der Tätigkeit in dieser Angelegenheit das Ergebnis mit.

Im Übrigen berichtet die Ombudsperson jährlich jeweils zum 30. September der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn an sie keine Angelegenheiten herangetragen worden sind. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, zusätzlich die mündliche Berichterstattung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit der Hinweisgeber gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie gewahrt.